



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1978	Berlin, den 16. Juni 1978	Teil II Nr. 4
------	---------------------------	---------------

Tag	Inhalt	Seite
4.4.78	Bekanntmachung über den Beitritt der Deutschen Demokratischen Republik zur Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, revidiert in Paris am 24. Juli 1971	37
23. 3. 78	Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Vertrages vom 4. Dezember 1977 über Freundschaft und Zusammenarbeit zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Sozialistischen Republik Vietnam	65
20.4.78	Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Zypern vom 2. November 1976	65
28. 4. 78	Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Konsularvertrages zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und den Vereinigten Mexikanischen Staaten vom 30. Mai 1977	65
9. 5. 78	Bekanntmachung zum Inkrafttreten des Vertrages vom 3. Oktober 1977 über Freundschaft, Zusammenarbeit und gegenseitigen Beistand zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Tschechoslowakischen Sozialistischen Republik	65
27. 3. 78	Bekanntmachung über das Inkrafttreten der Konvention vom 20. Oktober 1972 über die Internationalen Regeln zur Verhütung von Zusammenstößen auf See	66

**Bekanntmachung
über den Beitritt
der Deutschen Demokratischen Republik
zur Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken
der Literatur und Kunst vom 9. September 1886,
revidiert in Paris am 24. Juli 1971**

vom 4. April 1978

Am 16. November 1977 wurde die Beitrittsurkunde der i Deutschen Demokratischen Republik zur Berner Überein-] kunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, revidiert in Paris am 24. Juli 1971, beim Generaldirektor der Weltorganisation für geistiges Eigentum hinterlegt.

Bei der Hinterlegung der Beitrittsurkunde wurde von seiten der Deutschen Demokratischen Republik zu Artikel 33 Absatz 1 der Übereinkunft folgender Vorbehalt erklärt:

„Die Deutsche Demokratische Republik betrachtet sich nicht durch die Bestimmungen des Artikels 33 Absatz 1 der Berner Übereinkunft zum Schutz von Werken der Literatur und Kunst vom 9. September 1886, revidiert in Paris am 24. Juli 1971, gebunden, wonach jede Streitigkeit über die Auslegung oder Anwendung dieser Übereinkunft, die nicht auf dem Verhandlungsweg beigelegt wird, auf Ersuchen jedes am Streitfall beteiligten Landes dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen ist, falls die beteiligten Länder keine andere Regelung vereinbaren.

Die Deutsche Demokratische Republik vertritt in bezug auf die Zuständigkeit des Internationalen Gerichtshofes die Auffassung, daß in jedem Einzelfall die Zustimmung aller am Streitfall beteiligten Parteien erforderlich ist, um einen

bestimmten Streitfall dem Internationalen Gerichtshof zur Entscheidung vorzulegen.“

Zu Artikel 31 der Übereinkunft wurde folgende Erklärung abgegeben:

„Die Deutsche Demokratische Republik läßt sich in ihrer Haltung zu Artikel 31 der Übereinkunft, soweit er die Anwendung der Übereinkunft auf Kolonialgebiete und andere abhängige Territorien betrifft, von den Festlegungen der Deklaration der Vereinten Nationen über die Gewährung der Unabhängigkeit an die kolonialen Länder und Völker (Res. Nr. 1514 [XV] vom 14. Dezember 1960) leiten, welche die Notwendigkeit einer schnellen und bedingungslosen Beendigung des Kolonialismus in allen seinen Formen und Äußerungen proklamieren.“

Die Übereinkunft ist gemäß ihrem Artikel 28 für die Deutsche Demokratische Republik am 18. Februar 1978 in Kraft getreten.

Die Übereinkunft wird nächstehend veröffentlicht.

Berlin, den 4. April 1978

**Der Sekretär des Staatsrates
der Deutschen Demokratischen Republik**

H. Eichler

9 i . 1 V U Γ ,
ilq tqvuqouioc u
b In U 4--Lliurtü tue
P ? p I r